

Mitteilung des Senats vom 5. Oktober 1999

Freiluftgastronomie in der Innenstadt bis 24 Uhr öffnen

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am 19. Juli 1999 den Antrag gestellt, die Freiluftgastronomie in der Innenstadt bis 24 Uhr zu öffnen.

Daraufhin hat die Stadtbürgerschaft den Senat aufgefordert, ein rechtlich abgesichertes Konzept für die Außengastronomie in den Bereichen zwischen Bürgermeister-Smidt-Straße, Wallanlagen und Weser sowie Ostertor und Steintor für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober vorzulegen.

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf einer Richtlinie zur Festlegung der Betriebszeiten von Freisitzen in Gaststättenbetrieben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Bremer Innenstadt entwickelt sich zu einem attraktiven Anziehungspunkt für Bremerinnen und Bremer und für auswärtige Gäste. Es ist gelungen, den Innenstadtbereich auch in den Abendstunden zu beleben, wozu die vielfältigen gastronomischen Einrichtungen einen besonderen Beitrag leisten. In den Sommermonaten laden die gastronomischen Einrichtungen mit Außenbewirtschaftung zum Aufenthalt, zum Flanieren und zum Verweilen ein. Damit präsentiert sich Bremen zunehmend als weltoffene Stadt, die den Bewohnern wie Gästen in der Innenstadt Raum für Lebens- und Aufenthaltsqualität gibt. Wenig weltoffen stellen sich jedoch die derzeitigen rechtlichen Regelungen zur Außengastronomie dar.

Vertreter der Ressorts Wirtschaft und Häfen, Bau und Umwelt, des Stadtamtes, der Ortsämter Mitte/Östliche Vorstadt und Neustadt sowie des Beirats Mitte haben in mehreren Sitzungen die Thematik erörtert und geprüft, für welche Betriebe, welche Standorte und Quartiere eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis 24 Uhr möglich sind.

Ergebnis dieser Erörterungen ist der Entwurf einer Richtlinie zur Festlegung der Betriebszeiten von Freisitzen in Gaststättenbetrieben (siehe Anlage).

Diese gemeinsame Dienstanweisung des Senators für Bau und Umwelt sowie des Senators für Wirtschaft und Häfen dient einer gleichmäßigen und abgestimmten Genehmigungspraxis. Sie gilt für die Bauordnungsbehörde der Stadtgemeinde Bremen und für das Stadtamt.

Die Richtlinie legt differenziert nach ausgewiesenen Baugebieten Betriebszeitbeschränkungen fest. Erweiterte Öffnungszeiten für die Außengastronomie (bis 24 Uhr) bestehen in den Gebieten „mit touristischer und/oder innenstädtischer Freizeitorientierung“.

Die Richtlinie soll zunächst bis zum 31. Dezember 2004 gelten; diese Zeit kann als Probephase bezeichnet werden.

Die räumliche Abgrenzung ist entsprechend der sich verändernden Nutzungen in den verschiedenen Gebieten anzupassen.

Der Richtlinienentwurf wurde Anfang September in den von der Richtlinie betroffenen Stadtteilbeiräten vorgestellt und beraten. Die Ergebnisse der Beratungen sind in den anliegenden Richtlinienentwurf eingeflossen.

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen aus der Richtlinie.

Richtlinie zur Festlegung der Betriebszeiten von Freisitzen in Gaststättenbetrieben

Vorbemerkung:

Diese gemeinsame Dienstanweisung des Senators für Bau und Umwelt sowie des Senators für Wirtschaft und Häfen dient einer gleichmäßigen und abgestimmten Genehmigungspraxis. Sie gilt inhaltsgleich für die Bauordnungsbehörden der Stadtgemeinde Bremen und für das Stadtamt.

1 Begriffe/Zuständigkeiten

- 1.1 Gastronomisch genutzte Freisitze (nachfolgend: „Außengastronomie“) sind
 - genehmigungspflichtige bauliche Anlagen nach Bauordnungsrecht und
 - erlaubnispflichtig nach dem Gaststättengesetz.
- 1.2 Über die Zulässigkeit von Außengastronomie ist zunächst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die zuständige Bauordnungsbehörde zu entscheiden.
- 1.3 Auf der Grundlage der Baugenehmigung entscheidet das Stadtamt Bremen als Gaststättenbehörde über die Erteilung der erforderlichen Gaststätten-erlaubnis grundsätzlich inhaltsgleich.
- 1.4 Wird zuerst ein gaststättenrechtlicher Erlaubnisantrag gestellt, ist darauf hinzuwirken, dass zunächst die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden wird.
- 1.5 Die Bauordnungsbehörde soll das Stadtamt zum Zwecke einer fachlichen Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens am Baugenehmigungsverfahren beteiligen.

Das Stadtamt ist auch zu beteiligen, wenn die Bauordnungsbehörde beabsichtigt, im Einzelfall wegen besonderer Geringfügigkeit auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens gemäß § 64 Abs. 2 BremLBO zu verzichten.

- 1.6 Die in der Baugenehmigung und der Gaststättenerlaubnis inhaltsgleich bestimmten Betriebszeitbeschränkungen sind in erster Linie durch das Stadtamt zu überwachen.

Die Ämter unterrichten sich gegenseitig über Erkenntnisse, die einen gegebenenfalls vorbehaltenen Widerruf der Genehmigungen oder weitergehende Betriebseinschränkungen erforderlich machen.

2 Generelle Vorgaben für die Beschränkung von Betriebszeiten

- 2.1 Mit Rücksicht darauf, dass
 - der Schutz der Wohnnutzung in den verschiedenen Baugebieten unterschiedlich ausgeprägt ist,
 - die allgemeine Akzeptanz gegenüber Außengastronomie-Lärm je nach besonderer Gebietsprägung unterschiedlich ist und
 - die Nutzung dieser Anlagen zur Nachtzeit zwar kein „seltenes Ereignis“ darstellt, aber auf das Sommerhalbjahr und auch während dieser Zeit witterungsbedingt in der Regel auf wenige Tage begrenzt ist,

sind im Regelfall die folgenden Betriebszeitbeschränkungen festzulegen:

- | | |
|--------|---|
| 22 Uhr | Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete. |
| 23 Uhr | Besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Gebiete nach den Gewerbeklassen II und III (allgemein). |
| 24 Uhr | Gewerbegebiete und solche Kerngebiete, Mischgebiete sowie Gebiete nach den Gewerbeklassen II und III; die durch ihre besondere innerstädtische Lage derart geprägt sind, dass sie sich zu Standorten touristischer und/oder innerstädtischer Freizeitorientierung entwickelt haben. |

2.2 Die übrigen Baugebiete (Reine Wohngebiete, Gewerbe­klassen IV und V sowie Sondergebiete) entziehen sich einer generellen Betriebszeitregelung ebenso wie der Außenbereich. Soweit Außengastronomie dort in Betracht kommt, kann die Betriebszeit nur nach den konkreten Umständen des Einzelfalls festgelegt werden.

2.3 Von den generellen Vorgaben ist abzuweichen, wenn dies nach den konkreten Umständen des Einzelfalls aus Gründen der gebotenen Rücksichtnahme (gegebenenfalls auch zu Gunsten des Betreibers) erforderlich ist.

Solche Gründe können sich insbesondere ergeben aus:

- der besonderen Lage, Größe und Beschaffenheit der Außengastronomie,
- dem Nebeneinander von Gebieten unterschiedlicher Nutzungsarten,
- der spezifischen Eigenart oder der Umgebung des Baugebiets (planerische Vorbelastungen),
- sogenannten faktischen Vorbelastungen (z. B. Bestandsschutz, Lärmvorbelastungen).

2.4 Normative Vorgaben, die an die unterschiedliche Stö­rempfindlichkeit der verschiedenen Baugebiete anknüpfen, gibt es für die Beurteilung von Außengastronomie-Lärm nicht. Die Immissionsrichtwerte und die sonstigen Bestimmungen der TA-Lärm finden auf „Freiluftgaststätten“ ausdrücklich keine Anwendung; sie können deshalb nur als grobe Anhaltspunkte bei der Beschränkung der Betriebszeiten in die erforderliche Gesamtbeurteilung einbezogen werden.

3 Standorte mit „touristischer und/oder innerstädtischer Freizeitorientierung“ im Sinne der Nr. 2.1 („24 Uhr“)

Insbesondere die nachstehend bezeichneten Gebiete sind Standorte im vorgenannten Sinne:

3.1 Die Altstadt zwischen Wallanlagen und Weser, im Osten begrenzt durch die Straße Altenwall, im Westen durch die Straßen Diepenau/Doventorstraße.

3.2 Die an die Straßen Ostertorsteinweg/Vor dem Steintor angrenzenden Grundstücke, soweit die Außengastronomie zu diesem Straßenzug orientiert ist.

3.3 Die an den Vegesacker Hafen angrenzenden Flächen, im Nord-Westen bis einschließlich „Strandlust“, im Süd-Osten bis zum Liegeplatz Schulschiff Deutschland, soweit die Außengastronomie zur Wasserfläche orientiert ist.

4 Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung/Gaststättenerlaubnis

4.1 Die notwendige Prognoseentscheidung zur Lärmentwicklung unterliegt bei Außengastronomie naturgemäß Unsicherheiten. In die Baugenehmigung und in die Gaststättenerlaubnis ist deshalb im Regelfall ein Vorbehalt für weitergehende Betriebsbeschränkungen sowie nachträgliche Lärmschutzaufgaben und zusätzlich ein spezieller Widerrufsvorbehalt aufzunehmen, von dem Gebrauch zu machen ist, wenn

- sich im Nachhinein herausstellt, dass durch die Außengastronomie verursachter Lärm - wider Erwarten - zu erheblichen Belästigungen einer schutzwürdigen Wohnnutzung in der Nachbarschaft führt und diese Belästigung nicht mit weitergehenden Betriebsbeschränkungen oder geeigneten Auflagen auf ein zumutbares Maß reduziert werden können;
- Betriebsbeschränkungen und/oder Lärmschutzaufgaben mehrfach nicht beachtet werden.

4.2 In der Bau- bzw. Gaststättenerlaubnis ist durch Hinweise und Nebenbestimmungen außerdem folgendes besonders zu regeln:

- Bei der Immissionsschutzprognose im Genehmigungsverfahren wird unterstellt, dass der Betreiber der Außengastronomie die ihm nach § 22 Abs. 1 BImSchG obliegenden Pflichten erfüllt und den Betrieb so organisiert, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen unterbleiben. Für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, ist die Möglichkeit des Widerrufs der Genehmigung bzw. der Erlaubnis vorzubehalten.

- Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist so rechtzeitig einzustellen, dass das Ende der Betriebszeit insgesamt eingehalten wird.
 - Eine Musikbeschallung der Außengastronomie ist im Regelfall unzulässig. Soweit es ausnahmsweise die konkreten Verhältnisse - insbesondere hinsichtlich der Umgebung - zulassen, darf sie in der bau- und gaststättenrechtlichen Genehmigung nur auf der Grundlage einer detaillierten Betriebsbeschreibung zugelassen werden. Darüber hinaus darf eine vereinzelte Musikdarbietung (Sonderveranstaltung) nur nach entsprechender Zustimmung des Stadtamtes erfolgen, wenn die genehmigte Betriebsart infolge des singulären Ereignisses nicht in Frage gestellt wird.
- 4.3 Weitere Einzelheiten der Nutzungsausübung können einer ergänzenden gaststättenrechtlichen Regelung überlassen werden.

5 Außerkräftreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.